

Samstagsklausur - Öffentliches Recht
04.02.2012

Lösungsvorschlag

Ausgangsfall

Fraglich ist, ob E von G wegen der mit der Überschwemmung in Zusammenhang stehenden Zerstörung des Buches „Faust“ einen finanziellen Ausgleich verlangen kann. Da laut Bearbeitervermerk spezialgesetzliche Haftungsansprüche nicht zu prüfen sind, kommen für einen diesbezüglichen Anspruch des E nur die allgemeinen Rechtsinstitute des Amtshaftungsanspruchs und des Anspruchs aus enteignendem sowie enteignungsgleichem Eingriff in Betracht.

A. Amtshaftungsanspruch

[Aufbauhinweis: Im Rahmen des Amtshaftungsanspruches konnten die jeweiligen möglichen Amtsträger und Amtspflichtverletzungen gemeinsam geprüft werden, da die hoheitlichen Maßnahmen hier kumulativ ursächlich für den Schadenseintritt waren. Zulässig, wenngleich auch umständlicher, war selbstverständlich auch eine jeweils getrennte Prüfung.]

I. Anspruchsgrundlage

Ein Zahlungsanspruch aus Amtshaftung könnte sich vorliegend aus § 839 I S. 1 BGB iVm. Art. 34 S. 1 GG ergeben.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Dann müsste ein Amtsträger schuldhaft eine zumindest auch den E schützende Amtspflicht verletzt und dadurch einen Schaden des E verursacht haben.

1. Handeln eines Amtsträgers

Zunächst müsste nach § 839 I S. 1 BGB ein Beamter gehandelt haben. Beamter ist, wer durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufen wurde (statusrechtlicher Beamtenbegriff). § 839

BGB regelt aber nur die persönliche Eigenhaftung eines Beamten. Art. 34 GG stellt den Beamten von seiner Eigenhaftung frei und leitet diesen deliktischen Anspruch auf dessen Anstellungskörperschaft über. Art. 34 S. 1 GG verlangt insoweit abweichend von § 839 BGB nur das Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes und erweitert den Deliktstatbestand um einen haftungsrechtlichen Beamtenbegriff. Als Amtsträger in diesem Sinne kommen die vorliegend handelnden Personen, die Beamten der Stadtverwaltung, die 1-Euro-Jobber sowie die Freiwillige Feuerwehr e.V. samt deren Leiter L in Betracht.

a) Beamte der Stadtverwaltung

Einerseits handelte hier die Stadtverwaltung der G, die die Arbeiten am Deich anwies und für dessen Unterhaltung zuständig war, Art. 22 I Nr. 3 BayWG. Mangels anderslautender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass sie bei diesen Tätigkeiten durch ihre Verwaltungsbeamte handelte, Art. 33 IV GG. Diese sind Beamte im statusrechtlichen und damit zugleich auch im haftungsrechtlichen Sinne.

[Hinweis: Der Schwerpunkt des Falles lag auf den 1-Euro-Jobber und der Feuerwehr. Da hier ein Organisationsverschulden nicht ernstlich ersichtlich war, hätte hier auch die Stadtverwaltung gänzlich ignoriert werden können.]

b) 1-Euro-Jobber

Problematisch ist jedoch, ob auch die 1-Euro-Jobber, die die Arbeiten am Deich vornahmen, als Beamte im statusrechtlichen Sinne einzustufen sind. 1-Euro-Jobber sind regelmäßig Erwerbslose, die neben dem Erhalt von Sozialleistungen geringfügig beschäftigt werden. Diese sind also Privatleute. Grundsätzlich gilt, dass sich der Staat zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch der Einschaltung von Privatleuten und der Nutzung privat-rechtlicher Rechtsformen bedienen kann, solange er sich dabei nicht seiner öffentlich-rechtlichen Haftung und Verantwortung entzieht („Keine Flucht ins Privatrecht!“). Ob bei der Heranziehung Privater noch ein hoheitliches Handeln vorliegt, lässt sich jeweils nach dem Aufgabencharakter und dem Funktionszusammenhang der wahrgenommenen Aufgabe unter Heranziehung der gewählten Rechtsform des Handelns beurteilen.

Beamte im haftungsrechtlichen Sinne sind jedenfalls auch Beliehene, also Privatpersonen, denen durch oder aufgrund Gesetzes bestimmte hoheitliche Aufgaben und Befugnisse zur selbstständigen Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen worden sind und die demnach selbst Hoheitsgewalt ausüben. Die Instandhaltung und Wartung der Deichanlage war hier nach Art. 22 I Nr. 3 BayWG eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde G. Ein Gesetz, welches es ermöglicht, den eingesetzten 1-

Euro-Jobbern Hoheitsbefugnisse zur eigenen Wahrnehmung zu übertragen, ist jedoch hier nicht ersichtlich. Sie waren daher nicht Beliehene.

Ebenfalls als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne einzustufen sind sog. Verwaltungshelfer, also Privatpersonen, die, ohne förmlich beliehen zu sein, staatlichen Institutionen in abhängiger Position bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben behilflich sind. Für eine solche Einstufung ist grundsätzlich nicht das zwischen der Privatperson und dem Hoheitsträger zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ausschlaggebend, sondern unter anderem der Umfang der Entscheidungsfreiheit des Helfers bei der konkreten Ausführung der jeweiligen Tätigkeit. Eine solche Abstufung kann in Grenzfällen, insbesondere bei der Tätigkeit privater Unternehmen im Auftrag der öffentlichen Hand, schwierig sein. Jedenfalls aber liegt eine solche Abhängigkeit immer dann vor, wenn die Privatperson nahezu vollständig den Weisungen des Hoheitsträgers untersteht und sich daher nur als „verlängerter Arm der Verwaltung“ darstellt (Werkzeugtheorie). Dies ist hier der Fall. Die 1-Euro-Jobber wurden laut Sachverhalt von der Stadtverwaltung für die Reparatur des Deiches ausgewählt, instruiert und überwacht. Ein eigenständiger Entscheidungsspielraum bei der Ausführung der Tätigkeiten ist insoweit nicht ersichtlich. Sie sind daher als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren.

[Hinweis: In der Klausurlösung war dies natürlich kürzer darzustellen. Die vorgehenden Ausführungen dienen nur der Verdeutlichung des Problemkreises.]

c) Freiwillige Feuerwehr e.V.

Auch die im Zuge der drohenden Überschwemmung eingesetzte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde G mitsamt ihrem Einsatzleiter L könnte Beamter im haftungsrechtlichen Sinne sein. Problematisch ist hier, dass diese als eingetragener Verein nach den §§ 21 ff. BGB organisiert ist, also in Privatrechtsform. Diese könnte ebenfalls nach den oben dargelegten Grundsätzen eine der Gemeinde in Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse zurechenbare Privatperson darstellen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Aufgabe der technischen Hilfe bei Unglücksfällen sowie die Katastrophenhilfe gemäß Art. 1 I BayFwG eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden ist, die nach Art. 1 II, 4 I S. 1 BayFwG gerade durch die dort genannten Formen der Feuerwehren zu erfüllen ist. Hier sieht das Gesetz selbst in Art. 5 I BayFwG vor, dass Freiwillige Feuerwehren regelmäßig in der Rechtsform des Vereines zu organisieren sind. Da ihnen hoheitliche Befugnisse gesetzlich übertragen sind, könnte es sich dabei um eine Beleihung handeln. Die gesetzliche Konstruktion spricht aber eher dafür, die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr direkt als Amtsträger einzustufen, die sich lediglich in der Form des Vereines organisieren sollen. Denn hier wird nicht

erst beleihungstypisch ein selbstständiges Privatrechtssubjekt zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben herangezogen. Vielmehr soll sich der Hoheitsträger bei der Erfüllung seiner konkreten Aufgabe lediglich einer bestimmten Organisationsform bedienen. Für diese Auslegung spricht auch, dass die Feuerwehren nach Art. 4 I S. 2 BayFwG öffentliche Einrichtungen sind. Hintergrund für diese gesetzliche Ausgestaltung ist die in Bayern tradierte Einräumung eines Selbstverwaltungsrechts der Feuerwehr. Soweit die Freiwillige Feuerwehr daher Aufgaben und Befugnisse nach dem BayFwG wahrnimmt, handelt sie dabei gerade in Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Dies gilt auch und gerade für den Einsatzleiter L.

[Hinweis: Die Frage, ob hier eine Beleihung oder ein Hoheitshandeln in privatrechtlicher Organisationsform vorlag, konnte daher im Ergebnis dahinstehen. Siehe dazu auch BGH MDR 2008, 384 ff.]

2. Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht

Die Amtsträger müssten auch Amtspflichten verletzt haben. Amtspflichten können sich sowohl aus dem geschriebenen Recht als auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben und beziehen sich auf das persönliche Verhalten des Amtsträgers. Anknüpfungspunkte dafür könnten vorliegend sowohl die Verkehrssicherungspflicht betreffend die Deich- und Wehranlage, die Sanierung des Deiches, die Maßnahmen zur Verhinderung des Deichbruchs als auch die Evakuierungswarnung durch die Feuerwehr sein.

a) Verkehrssicherungspflicht betreffend die Deich- und Wehranlage

Wer in seinem Verantwortungsbereich eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdungslage schafft, beispielsweise durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, hat dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigungen Dritter durch die Gefahrenquelle zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht). Dies gilt sowohl für Privatrechtssubjekte wie auch für die öffentliche Hand. Haftungs begründend wird eine Gefahrenquelle dann, wenn sich für einen objektiven Beobachter unabweisbare Anhaltspunkte ergeben, das Dritte geschädigt werden könnten. Daher ist nicht jeder durch eine Anlage eintretende Schadenseintritt zugleich die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Nicht vorhersehbare Schädigungen fallen daher in den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos. Eine Verkehrssicherung, die jedes Risiko ausschließt, ist weder erreichbar noch zu fordern.

Die Aufstauung des Flusses F durch die öffentliche Deich- und Wehranlage ist eine solche Gefahrenquelle. G war nach den oben dargelegten Grundsätzen verpflichtet, die Anlage verkehrssicher zu halten. Da das Wehr auch eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist, handelt es sich bei der diesbezüglichen Sicherungspflicht auch um eine Amtspflicht. Aus diesem Grund veranlasste die Stadtverwaltung die Deichsanierung, die letztendlich nicht ordnungsgemäß erfolgte. Laut Sachverhalt war die Anlage vor ihrer Sanierung funktionstüchtig. Die Gefahr des Deichbruchs entstand erst durch den Konstruktionsfehler im Zuge der Modernisierung. Anknüpfungspunkt für eine Pflichtverletzung ist hier daher eher ein positives Tun im Wege der Modernisierung, die die Haftung für Sicherungspflichtverletzungen, die typischerweise an ein pflichtwidriges Unterlassen anknüpft, verdrängt. Da der Konstruktionsfehler der Anlage im Nachhinein auch nicht mehr erkennbar war, war die Gefahr des Deichbruchs zum fraglichen Zeitpunkt auch nicht offensichtlich.

[Hinweis: AA. vertretbar. Die Amtspflichten zur Verkehrssicherung wie auch zur ordnungsgemäßen Deichsanierung mussten nicht zwingend getrennt betrachtet werden. Genauso konnte mit guter Begründung vertretbar angenommen werden, dass die ordnungswidrige Sanierung zugleich eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellte. Die Frage nach der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht konnte im Ergebnis aber letztlich dahinstehen, siehe unten.]

b) Deichsanierung

Aus dem Betrieb der Wehr- und Deichanlage folgte nicht nur die Pflicht der G, der Entstehung vermeidbarer Gefahren durch die Anlage durch Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen, sondern auch im Falle der Instandhaltung so ordnungsgemäß vorzugehen, dass die Anlage zweckgemäß und risikoneutral betrieben werden kann.

Hier arbeiteten die 1-Euro-Jobber nachlässig, was dazu führte, dass erstmalig ein Konstruktionsfehler in der Anlage auftrat. Dies war letztlich der Grund für den Deichbruch. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Anlage schon konstruktionsbedingt für die starken Wassermassen am 23. August nicht ausgelegt war, vielmehr hätte eine funktionstüchtige Anlage laut Sachverhalt eine Überflutung verhindert. Daher wurde die Amtspflicht zur ordnungsgemäßen Sanierung verletzt. Die G könnte sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass sie einerseits nicht selbst durch ihre Beamten, sondern durch 1-Euro-Jobber, gehandelt hat und sie diese ordnungsgemäß ausgewählt, instruiert und überwacht hat. Wie oben festgestellt, waren die 1-Euro-Jobber als Verwaltungshelfer zu qualifizieren, mithin als bloße Werkzeuge der Verwaltung. Die Stadt muss sich damit deren Pflichtverletzungen wie eigene zurechnen lassen. Eine Exkulpationsmöglichkeit der Stadt ist im Rahmen der Amtshaftung nicht möglich. Diese Amtspflicht diente gerade auch dem Schutz von

Leib, Leben und Eigentum der Anlieger am Fluss F, also auch dem E und des in seinem Eigentum stehenden Buches.

c) Kampf gegen den Deichbruch

Im Rahmen der Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr, den Deichbruch zu verhindern, ist eine Pflichtverletzung nicht ersichtlich. Diese unternahm alles ihr Zumutbare, um den Deich zu halten, insbesondere setzte sie dabei Sandsäcke sowie alle verfügbaren Kräfte und Gerätschaften ein. Die Überschwemmung ist daher nicht auf ein Fehlverhalten der Feuerwehr zurückzuführen.

d) Evakuierungswarnung

Allerdings könnte eine Amtspflichtverletzung in der Evakuierungswarnung durch L zu erblicken sein, insbesondere weil diese möglicherweise zu spät kam. Aus der Aufgabe der Feuerwehr, gemäß Art. 4, 1 BayFwG, Gefahren für Leib, Leben und Sachgüter abzuwehren und zu verhindern, folgt auch das Recht sowie gegebenenfalls die Pflicht, von einer Gefahr betroffene Bürger zu warnen und nötigenfalls zum eigenen Handeln aufzufordern. Diese Pflicht ergibt sich neben spezialgesetzlichen Ausformungen jedenfalls aus den anerkannten staatlichen Schutzpflichten aus Art. 2 II S. 1, 14 I GG. Dem steht nicht entgegen, dass sich hier die Gefahr für diese Rechtsgüter nicht durch staatliches oder drittseitiges Handeln ergibt, sondern durch Naturgewalten drohte. Zwar ist in diesem Fall die individuelle Autonomie des Bürgers nicht berührt, doch gehen die Schutzpflichten von einem schutzgut-orientiertem Ansatz aus, der nicht von der Art der Gefahrenquelle abhängt.

Dies bedeutet bei einer drohenden Überschwemmung, die Anwohner so rechtzeitig zu warnen, dass diese Schutz- oder Selbsthilfemaßnahmen ergreifen können und sich selbst aus der Gefahrenzone begeben können. Eine solche Warnung erfolgte auch durch L, allerdings in einem so geringen Zeitabstand zum drohenden Deichbruch, dass die Anwohner nur noch sich selbst in Sicherheit bringen und nicht mehr ihr Eigentum sichern konnten. Deshalb kann hier nicht an die Ausgabe der späten Evakuierungswarnung um 18.45 Uhr anknüpft werden, sondern allein an das Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung. Laut Sachverhalt erkannte L bereits um 16 Uhr, dass ein Deichbruch bevorstand. Art und Zeitpunkt von Warnungen bestehen als Gefahrabwehrmaßnahme grundsätzlich im behördlichen Ermessen. Zwar ist die Verwaltung nicht gehalten, unbegründete Warnungen herauszugeben, doch bestand hier bereits zu diesem Zeitpunkt die objektiv erkennbare Gefahr einer Überschwemmung. Eine Warnung bereits in diesem Moment wäre, da sich dem L hier Zweifel an der Beherrschbarkeit der Lage aufgedrängt haben, erforderlich und auch zumutbar, ein Verzicht darauf ermessensfehlerhaft und damit amtspflichtwidrig.

Die Pflicht zur rechtzeitigen Warnung diene gerade dem Schutz der Anlieger des Deiches und war daher drittgerichtet. Fraglich ist jedoch, ob die von E einzig geltend gemachte Rechtsgutsbeeinträchtigung, die Zerstörung des in seinem Eigentum stehenden Buches, auch in den Schutzzweck dieser Amtspflicht fällt. In erster Linie dient die Warnpflicht dem Schutz von Leib und Leben. Der Schutz von Sachwerten tritt dabei hinter diesem höherwertigeren Rechtsgut zurück. Vom Schutzzweck der Warnpflicht können daher jedenfalls solche Gegenstände nicht mehr umfasst sein, die sich unterirdisch und in Kellern befinden, da die Anwohner gerade mittels der Warnung davon abgehalten werden sollen, unter Einsatz ihres Lebens solche Räume zur Rettung ihres Eigentums zu betreten, wenn eine Überflutung droht. Die Warnung würde ansonsten das Gegenteil von dem bewirken, was sie eigentlich bezweckt. Allerdings hatte L ja die Pflicht, die Bürger schon gegen 16 Uhr nach Erkennen der Gefahr des Deichbruchs zu warnen. Wäre eine solche Warnung in diesem Sinne rechtzeitig erfolgt, hätten die Anwohner noch genügend Zeit gehabt, jedenfalls kleinere, transportable Wertgegenstände ohne jede Eigengefährdung sichern zu können. Dies ist bei dem Buch der Fall. Dies lagerte auch nicht im Keller, sondern im Erdgeschoss, wäre daher also auch für E schnell erreichbar gewesen. Die eingetretene Rechtsgutsbeeinträchtigung war somit vom Schutzzweck der Amtspflicht umfasst.

e) Zwischenergebnis

Sowohl in der ordnungswidrigen Deichsanierung als auch im Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung ist die Verletzung drittgerichteter Amtspflichten zu erblicken.

3. Adäquat-kausaler Schadenseintritt

Der Schaden des E müsste auch adäquat kausal durch die Amtspflichtverletzungen verursacht worden sein. Wäre laut Sachverhalt die Deichsanierung ordnungsgemäß durchgeführt worden, wäre es nicht zu einem Deichbruch und einer anschließenden Überschwemmung gekommen, durch die das Buch des E zerstört worden war. Die Regenfälle waren auch nicht so stark, dass sie von der Anlage im Übrigen überhaupt nicht aufgenommen werden konnten, sodass dann nicht von einem Fehlverhalten, sondern von einem Unglücksfall zu sprechen wäre. Hätte L überdies den E rechtzeitig und nicht, wie geschehen, erst zehn Minuten vor dem Deichbruch gewarnt, hätte dieser das Buch ohne Weiteres noch retten können. Damit wäre der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln der Amtsträger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden. Dabei sind beide Amtspflichtverletzungen kumulativ kausal für den Schaden, da keine isoliert betrachtet hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiel.

4. Verschulden der Amtsträger

Die Amtsträger müssten dabei auch schuldhaft, gemäß § 839 I S. 1 BGB also vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt haben. Ein Vorsatz ist hier nicht ersichtlich. Fahrlässig handelt nach § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Abzustellen ist dabei darauf, wie sich ein pflichtgetreuer, ausgebildeter und motivierter Durchschnittsamtswalter in derselben Situation verhalten hätte. Laut Sachverhalt arbeiteten die 1-Euro-Jobber bei der Konstruktion des Deiches nachlässig, sodass hier unproblematisch von sorgfaltswidrigem Handeln auszugehen ist. Überdies hätte ein durchschnittlicher Einsatzleiter der Feuerwehr die Gefahrenlage überschauen und richtig einschätzen können. L vertraute hier pflichtwidrig darauf, einen Deichbruch noch verhindern zu können, obwohl gegen diese Annahme mehr als deutlich objektive Anhaltspunkte bestanden. Zum einen wurde der Mangel des Deiches offensichtlich, zum anderen ignorierte L sowohl den Wetterbericht als auch den Rat seiner Kollegen. Eine rechtzeitige Warnung war ihm auch zumutbar. Beide Amtsträger handelten mithin fahrlässig iSd. § 839 I S. 1 BGB.

5. Haftungsausschluss wegen Subsidiarität der Amtshaftung bei Fahrlässigkeit

Vorliegend könnte jedoch der Haftungsausschluss nach § 839 I S. 2 BGB eingreifen, nach dem im Falle fahrlässiger Amtspflichtverletzungen ein Amtshaftungsanspruch dann ausgeschlossen ist, wenn der Verletzte anderweitig Ersatz verlangen kann. Die Vorschrift diene ursprünglich der Privilegierung des Beamten im Falle seiner Eigenhaftung. Unter der Geltung der Haftungsüberleitung des Art. 34 S. 1 GG kommt dieser Gedanke heute nur noch eingeschränkt zur Geltung. Die Vorschrift ist daher restriktiv auszulegen. E war laut Sachverhalt gegen Hochwasserschäden privat versichert. Ihm steht daher ein Ersatzanspruch gegen seinen Versicherer zu. Dies könnte als anderweitige Ersatzmöglichkeit anzusehen sein. Doch ist zu beachten, dass sich E im Rahmen des Versicherungsvertragsverhältnisses die Versicherungsleistung durch Zahlung der geschuldeten Prämien durch eigene Leistungen „erkauft“ hat. Der Versicherer ist damit nicht ein „Dritter“ iSd. § 839 I S. 2 BGB, der anderweitig Ersatz leisten könnte. Zudem spricht gegen das Eingreifen der Subsidiaritätsklausel die Legalzession des § 86 I S. 1 VVG. Begleitet der Versicherer vertragsgemäß den Schaden des Versicherungsnehmers, gehen bestehende Ersatzansprüche gegen Dritte kraft Gesetzes auf den Versicherer über. Wäre eine Amtshaftung nach § 839 I S. 2 BGB immer dann ausgeschlossen, wenn ein Versicherungsanspruch besteht, könnte dieser auch nicht nach § 86 I S. 1 VVG übergehen. Damit würde in fast allen Fällen von Amtspflichtverletzungen nicht der eigentlich verantwortliche Staat, sondern die Versicherungswirtschaft die Folgen rechtswidrigen Hoheitshandelns tragen müssen. Dies kann von § 839 I S. 2 BGB nicht bezweckt sein. Der Anspruch des E gegen den Versicherer ist damit in diesem Sinne keine anderweitige Ersatzmöglichkeit.

6. Haftungsminde rung aufgrund Mitverschuldens des Geschädigten

Der Ersatzanspruch des E könnte jedoch gemäß § 254 BGB anteilmäßig gemindert sein, wenn ihn ein Mitverschulden an der Zerstörung des Buches treffen würde. Dies könnte hier darauf beruhen, dass E den von ihm rechtmäßigerweise erhobenen Deichsanierungsbeitrag nicht zahlte, weshalb der Deich nur durch 1-Euro-Jobber und nicht professionell instand gesetzt werden konnte, was letztlich zum Deichbruch führte. Doch ist die Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen ausschließlich eine öffentliche Aufgabe, unabhängig davon, ob auch Private zur Mitfinanzierung herangezogen werden könnten. Überdies hätte die G, da E keine Rechtsmittel gegen die Erhebung des Deichbeitrages einlegte, dessen Beitragspflicht auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung betreiben können, was sie aber nicht tat. Die Konstruktion eines Mitverschuldens an fehlenden öffentlichen Mitteln als mittelbare Sanktion des Bürgers ist rechtsstaatlich nicht haltbar. Außerdem funktionierte der Deich laut Sachverhalt auch ohne Sanierung zweckgemäß. Bloße Modernisierungsmaßnahmen stehen zwar grundsätzlich im Ermessen des Anlagenbetreibers. Wenn diesem aber dazu die Mittel fehlen sollte, hätte er die Arbeiten zunächst verschieben oder gänzlich unterlassen müssen. Ein haftungsminderndes Mitverschulden ist dem E daher hier nicht anzulasten.

7. Haftungsüberleitung/Passivlegitimation

Besteht nach alledem ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 I S. 1 BGB, wird dieser Anspruch vom handelnden Amtswalter nach Art. 34 S. 1 GG auf die Körperschaft übergeleitet, in dessen Dienst der Amtswalter steht. Die Frage, ob Art. 34 S. 1 GG sich dabei auf die Körperschaft bezieht, die den Amtswalter angestellt hat oder auf diejenige, die für die konkret ausgeübte Tätigkeit verantwortlich war, kann hier dahinstehen, weil hier in jedem Fall nur die Gemeinde G als haftende Körperschaft in Betracht kommt. Die 1-Euro-Jobber sind als Verwaltungshelfer der Stadtverwaltung zuzurechnen, die unzweifelhaft im Dienst der G steht. Die Freiwillige Feuerwehr e.V. ist zwar als solches ein Privatrechtssubjekt, doch gemäß Art. 1 II, 4 I S. 2 BayFwG auch eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und damit in ihrem Dienst tätig. Für beide Amtspflichtverletzungen haftet demnach die Stadt G.

III. Rechtsfolge

Der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 I S. 1 BGB ist auf Schadensersatz gerichtet. Da eine Naturalrestitution hier wegen der vollständigen Zerstörung des Buches nicht möglich ist, hat G nach §§ 249, 251 I BGB Entschädigung in Geld in Höhe des Wertes des Buches zu leisten.

IV. Ergebnis

E hat gegen G wegen der Zerstörung des Buches Anspruch auf Schadenersatz aus Amtshaftung gemäß § 839 I S. 1 BGB iVm. Art. 34 S. 1 GG in Höhe dessen Wertes.

B. Anspruch aus enteignendem Eingriff

Da hier durch hoheitliches Handeln in Privateigentum eingegriffen wurde, kommt darüber hinaus auch ein Anspruch des E gegen G aus enteignendem Eingriff in Betracht. Unabhängig von der Herleitung dieses Anspruchs würde dieser aber unter anderem voraussetzen, dass das den Eingriff bewirkende hoheitliche Handeln rechtmäßig war. Der Schaden des E an seinem Buch entstand durch die Überschwemmung, welche wiederum ihre Ursache im fehlerhaften Deichbau und im Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung hat. Beide hoheitlichen Maßnahmen sind, wie bereits oben festgestellt, rechtswidrig gewesen. Der Eingriff ist damit insgesamt als rechtswidrig anzusehen und ein Anspruch aus enteignendem Eingriff scheidet schon von vornherein offensichtlich aus.

C. Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff

E könnte aber gegen G wegen der Zerstörung des Buches einen Zahlungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff haben.

I. Anspruchsgrundlage

Der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist gesetzlich nicht geregelt. Da aber nicht in allen Fällen hoheitlichen Handelns Primärrechtsschutz rechtzeitig erreicht werden kann oder dieser einer Rechtsverletzung nicht abhelfen kann, ist es mittlerweile gewohnheits- wie richterrechtlich anerkannt, dass dem Betroffenen in solchen Fällen ein Ausgleichsanspruch zustehen muss. Nach neuerer Rechtsprechung findet ein solcher Anspruch seine Grundlage zwar nicht mehr in Art. 14 I GG, wohl aber im allgemeinen Aufopferungsgedanken, wie er etwa in den §§ 74, 75 EinlPrALR zum Ausdruck kam.

[Hinweis: Mehr sollte zur Herleitung des Anspruchs, wenn dies überhaupt thematisiert werden sollte, nicht geschrieben werden.]

II. Anspruchsvoraussetzungen

Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass eine als Eigentum iSd. Art. 14 I GG geschützte Rechtsposition durch einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff

unmittelbar verletzt worden ist. Gegen diesen Eingriff dürfte Primärrechtsschutz entweder gar nicht statthaft, nicht rechtzeitig erreichbar, nicht zielführend oder unzumutbar gewesen sein.

1. Hoheitliches Handeln

Zunächst müsste hoheitlich gehandelt worden sein. Rechtsförmiges Handeln ist dabei nicht erforderlich, ausreichend ist auch Verwaltungsrealhandeln. Die Zerstörung des Buches wurde zwar durch das Hochwasser, also durch Naturkräfte bewirkt, jedoch waren dafür die Fehlkonstruktion des Deiches und das Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung mitursächlich. Das Handeln der 1-Euro-Jobber ist nach dem oben Gesagten als hoheitliches Realhandeln einzustufen. Problematisch ist dabei das Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung durch L. Ein bloßes hoheitliches Unterlassen begründet grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch. Anders liegt es nur, wenn die Wirkungen des Unterlassens einem positiven Tun gleich stehen würde (sog. qualifiziertes Unterlassen, allgemeiner Rechtsgedanke; vgl. dazu auch § 13 I aE. StGB). Dies wäre jedenfalls der Fall, wenn für die Behörde eine eindeutig gebotene Handlungspflicht bestehen würde. Dies war aber hier, wie bereits oben festgestellt, der Fall, da für L eine echte Rechtspflicht zur rechtzeitigen Warnung bestand. Damit liegt in beiden Fällen ein relevantes hoheitliches Handeln vor.

2. Eingriff in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition

Das Buch „Goethes Faust“ des E stellt eine Eigentumsposition iSd. Art. 14 I GG dar, die bei der Überschwemmung komplett zerstört. Das oben beschriebene hoheitliche Handeln war auch kausal für diesen Eingriff.

3. Unmittelbarkeit des hoheitlichen Eingriffs

Das hoheitliche Handeln muss den Eingriff zwar nicht zielgerichtet, also final, bewirkt haben, die Eigentumsbeeinträchtigung muss sich aber gleichwohl als unmittelbare Auswirkung des Hoheitsaktes darstellen. Im Rahmen einer wertenden Zurechnung ist dabei zu fragen, ob sich die Rechtsgutsbeeinträchtigung als typische Folge eines solchen Verwaltungshandelns darstellt. Die fehlerhafte Deichsanierung und der dadurch veranlasste Deichbruch haben typischerweise die Beschädigung des Eigentums der Anlieger zur Folge. Auch hätte eine rechtzeitige Evakuierungswarnung dem E ausreichend Zeit gelassen, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Wertsachen risikolos retten können. Die Rechtsgutsbeeinträchtigung lag auch, wie oben festgestellt im Schutzzweck der dabei verletzten Rechtspflichten. Die Unmittelbarkeit ist somit zu bejahen.

4. Rechtswidrigkeit des Eingriffs/Lehre vom Sonderopfer

Hinzukommen muss die Rechtswidrigkeit der hoheitlichen Maßnahme selbst, auf die Rechtswidrigkeit der Folgen kommt es dabei nicht an. Jedoch indiziert die Rechtswidrigkeit der Folgen auch die des Eingriffs selbst. Da hier die oben genannten Amtspflichten verletzt worden sind, war der Eingriff auch rechtswidrig. Einer positiven Darlegung eines Sonderopfers des E, also einer Verletzung des Gleichheitssatzes, bedarf es dabei nicht, da auch dies durch die Rechtswidrigkeit des Eingriffs indiziert wird.

5. Vorrang des Primärrechtsschutzes/Subsidiarität

Ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff kann nach dem Gedanken der Subsidiarität in Anlehnung an den Rechtsgedanken der §§ 254, 839 III BGB dann nicht bestehen, wenn der Betroffene zur Verhinderung oder Rückgängigmachung der Rechtsbeeinträchtigung einen ihm zumutbaren Primärrechtsschutz nicht in Anspruch genommen hat. Ob dieses Kriterium nur die Rechtsfolgen oder schon den Tatbestand des Anspruchs ausschließt, kann hier dahinstehen, da sich diese Differenzierung hier nicht auf das Ergebnis auswirkt. Denn hier war es schon aufgrund der Eigenart der hoheitlichen Pflichtverletzungen faktisch ausgeschlossen, dass E gegen diese Rechtsschutz erstreben konnte.

6. Passivlegitimation

Schuldner des Anspruchs aus enteignungsgleichem Eingriff ist der Hoheitsträger, der durch den Eingriff begünstigt wird oder dessen Aufgabenkreis durch den Eingriff wahrgenommen wurden bzw. nach anderer Ansicht der Hoheitsträger, durch dessen Amtsträger der Eingriff vorgenommen wurde. Da die G sowohl für den Bereich der Deichunterhaltung nach Art. 22 I Nr. 3 BayWG als auch für die technische Hilfsleistung bei Unglücksfällen durch die Feuerwehr gemäß Art. 1 BayFwG zuständig war als auch der Eingriff durch ihr zurechenbare Amtsträger bewirkt wurde, kann dieser Streit dahinstehen. Anspruchsgegner ist daher die Gemeinde G.

III. Rechtsfolge

Der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist auf Entschädigung gerichtet.

IV. Ergebnis

E hat gegen G wegen der Zerstörung des Buches auch einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff in Höhe des Wertes des Buches.

D. Konkurrenzen und Endergebnis

E hat gegen G wegen der Zerstörung des Buches in Höhe dessen Wertes einen Schadensersatzanspruch aus § 839 I S. 1 BGB iVm. Art. 34 S. 1 GG sowie einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff. Der Anspruch aus Amtshaftung ist auf Schadensersatz, derjenige aus enteignungsgleichem Eingriff auf Entschädigung gerichtet, sie zeitigen also unterschiedliche Rechtsfolgen. Da aber beide Ansprüche in Geld zu erfüllen sind, sich in ihrer Höhe decken und die selbe Schadensposition ausgleichen, kann E nur einmal Zahlung des Wertes des Buches verlangen (Verbot der Geschädigtenbevorteilung). Zwischen den Ansprüchen besteht daher insoweit Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

Abwandlung

Fraglich ist, ob E mit seinen Ansprüchen wegen der Zerstörung des Buches, deren Bestehen hier unabhängig vom Ergebnis des Ausgangsfalles zu unterstellen war, gegen die Forderungen der G auf Zahlung des Deichsanierungsbeitrages und des Bußgeldes aufrechnen kann. Die Aufrechnung ist in den §§ 387 ff. BGB normiert. Da die Forderungen der G, gegen die E hier aufrechnen möchte, Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen darstellen, stellt sich insoweit die Frage, ob die §§ 387 ff. BGB auch in diesem Fall Anwendung finden können.

A. Anwendbarkeit der §§ 387 ff. BGB auf öffentlich-rechtliche Forderungen

Soweit Hoheitsträger gegenüber dem Bürger Forderungen innehaben, die zivilrechtlicher Natur sind, sind die §§ 387 ff. BGB ohne weiteres anwendbar, da der Staat insoweit gleich einem Bürger am Privatrechtsverkehr teilnimmt. Fraglich ist jedoch die Anwendbarkeit der Aufrechnungsvorschriften bei Ansprüchen, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben. Allein aus der Existenz des § 395 BGB lässt sich diesbezüglich noch keine Aussage entnehmen. Diese Norm verschärft nur das Gegenseitigkeitserfordernis im Rahmen der Aufrechnungslage um die Anforderung der gleichen Kassenzuständigkeit für Haupt- und Gegenforderung, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Gläubiger der Hauptforderung und Schuldner der Gegenforderung ist. Hingegen trifft diese Norm keinerlei Aussage darüber, welcher Natur die Forderungen sein müssen. Da das BGB grundsätzlich nur zivilrechtliche Ansprüche regelt, ist daher davon auszugehen, dass die §§ 387 ff. BGB auch nur auf solche Ansprüche von Hoheitsträgern unmittelbar anwendbar ist [*aA. vertretbar*].

Allerdings könnten die §§ 387 ff. BGB vorbehaltlich spezialgesetzlicher Bestimmungen analog auf öffentlich-rechtliche Forderungen anwendbar sein. Die Aufrechnung ist nach § 389 BGB ein Erfüllungssurrogat, welches nach ihrer gesetz-

estechnischen Konzeption der Realerfüllung, wie sie in § 362 BGB zum Ausdruck kommt, wertungsmäßig gleichsteht. Es ist nicht ersichtlich, warum öffentlich-rechtliche Forderungen stets zwingend realiter zu erfüllen wären. Insbesondere bietet das Subordinationsverhältnis zwischen Bürger und Staat dafür keine andere Wertungsgrundlage. Daher sind nach hM. die §§ 387 ff. BGB auf öffentlich-rechtliche Forderungen entsprechend anzuwenden. Allerdings sind dabei, neben spezialgesetzlichen Vorschriften wie etwa § 226 AO, die besonderen Grundsätze und Wertungen des Öffentlichen Rechts zu berücksichtigen, die eine Aufrechnung mit oder gegen öffentlich-rechtliche Forderungen modifizieren oder ausschließen können.

B. Aufrechnung gegen den Anspruch auf Zahlung des Deichsanierungsbeitrages

Zunächst ist fraglich, ob E gegen die Forderung der G auf Zahlung des Deichsanierungsbeitrages aufrechnen kann. Mangels anderslautender Sachverhaltsangaben besteht diesbezüglich eine Aufrechnungslage. Insbesondere sind die Rechtmäßigkeit der Zahlungsverpflichtung und damit das Bestehen der Hauptforderung zu unterstellen. Zu beachten ist jedoch § 395 BGB, der das Gleichartigkeitserfordernis des Anspruchsinhalts von Haupt- und Gegenforderung auf dieselbe Kassenzuständigkeit beim Hoheitsträger verschärft. Da die G hier durch ihre Haushaltssatzung mittels § 2 HS-G eine Einheitsstadtkasse errichtet hat, die zentral alle Forderungen der Stadt einzieht und alle Verbindlichkeiten begleicht, ist auch das Merkmal der Kassengleichheit erfüllt. Eine die Aufrechenbarkeit ausschließende Wertung könnte sich hier möglicherweise aus der Natur der Hauptforderung als Beitragsanspruch ergeben. Nach Art. 21 I S. 2 BayGO haben die Gemeindebürger die für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen notwendigen Lasten mitzutragen. Dies geschieht regelmäßig durch die Erhebung von Beiträgen nach Art. 5 BayKAG. Insoweit könnte man argumentieren, dass die Gemeinde zur Erfüllung der Aufgabe der Unterhaltung einer Einrichtung auf den Erhalt von Realmitteln angewiesen ist und das daher eine Aufrechnung hier nicht in Betracht käme. Dem steht aber entgegen, dass die Erfüllung durch Aufrechnung der Realerfüllung gleichsteht. Wird die Gemeinde durch Aufrechnung von einer Verbindlichkeit frei, liegt darin genauso ein Vermögenszuwachs wie bei einer Realzahlung. Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Hoheitsträger im Rahmen der Gesetze zu verrichten. Dem Bürger allein aus Allgemeinwohlinteressen eine Erfüllungsmöglichkeit zu nehmen, ist nicht angezeigt. Insoweit besteht also kein Unterschied zwischen Staat und Bürger und die Aufrechnung gegen die Beitragsforderung ist damit nicht ausgeschlossen.

[Hinweis: Mit den Details des Kommunalabgabenrechts müssen Studenten im Pflichtfach nicht vertraut sein. Hier sollte nur § 395 BGB erkannt werden, der anschließenden Wertungsfrage wurde hier nur aus didaktischen Gründen nachgegangen. Im Kommunalabgabenrecht ist das partielle Aufrechnungsverbot des

Art. 13 I Nr. 5 lit. a BayKAG iVm. § 226 III AO, nach dem gegen Abgaben- und Beitragsansprüche nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden darf, zu beachten. Die Kenntnis dieser Norm wurde nicht erwartet. Zumal war sie auch hier nicht fallrelevant, da im Rahmen der Abwandlung das Bestehen der Zahlungsansprüche des E gegen G zu unterstellen war. Damit hatte derjenige, der diese Norm dennoch gefunden hatte und anwenden wollte, das Merkmal „unbestritten oder rechtskräftig festgestellt“ zu unterstellen.]

C. Aufrechnung gegen den Anspruch der G auf Zahlung des Bußgeldes

Anders könnte es sich bei dem Anspruch der G auf Zahlung des Bußgeldes darstellen. Die Pflicht zur Zahlung eines Bußgeldes ist eine hoheitliche Sanktion als Reaktion auf ein vorangegangenes rechtswidriges Handeln des Bürgers, also Strafe iSd. Art. 103 II GG. Strafzahlungen haben damit Sühne- und Beugecharakter, die den Schuldner für sein Fehlverhalten abstrafen und ihn in Zukunft präventiv zu rechtstreuen Verhalten anhalten sollen. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn der Schuldner einen spürbaren Nachteil durch die Erfüllung des Anspruchs erleidet. Dies spricht dafür, im Bereich von Geldstrafen und Bußgeldern eine Aufrechnung des Täters nicht zuzulassen. Diese Wertung wird auch durch den Rechtsgedanken des § 393 BGB untermauert, nach der der Täter einer unerlaubten Handlung nicht gegen den Ersatzanspruch des Geschädigten aufrechnen darf. Genauso wie im Zivilrecht durch diese Norm eine sanktionslose Privatrache verhindert werden soll, lässt sich im Öffentlichen Recht anführen, dass der Gläubiger einer Forderung gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft dadurch keinen Freibrief für das Begehen von Rechtsverstößen erhalten soll. Daher ist eine Aufrechnung gegen eine hoheitliche Sanktion, wie sie die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße darstellt, ausgeschlossen.

D. Ergebnis

E kann nur gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Deichsanierungsbeitrages aufrechnen, nicht jedoch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße.

Zusatzfrage

Fraglich ist, vor welchem Gericht E seine Ansprüche im Ausgangsfall klageweise geltend machen könnte. Dies richtet sich einerseits nach dem zu beschreitendem Rechtsweg und andererseits nach der sachlichen, instanziellen und örtlichen Gerichtszuständigkeit.

A. Rechtsweg

Fraglich ist zunächst, ob für die Zahlungsansprüche des E im Ausgangsfall der Verwaltungsrechtsweg iSd. § 40 I S. 1 VwGO oder der Zivilrechtsweg iSd. § 13 Var. 1 GVG eröffnet ist. Amtshaftungsansprüche und Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff haben ihre Grundlage in typisch öffentlich-rechtlichen Normen und setzen jeweils das Handeln eines Amtsträgers tatbestandlich voraus. Diesbezügliche Streitigkeiten sind damit öffentlich-rechtliche und auch nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten iSd. § 40 I S. 1 VwGO. Für Amtshaftungsansprüche gilt jedoch die abdrängende Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit des Art. 34 S. 3 GG. Da nach neuerer Rechtsprechung im Nachgang des Nassauskiesungsbeschlusses (BVerfGE 58, 300 ff.) der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff seine Grundlage nicht mehr in Art. 14 I, III GG findet, ist für diesen der ordentliche Rechtsweg jedenfalls nicht mehr kraft Sachzusammenhang nach Art. 14 III S. 4 GG eröffnet. Dieser Anspruch ist heute vielmehr als Ausdruck des Gedankens der Aufopferung anerkannt. Allerdings handelt es sich dabei aber, da tatbestandlich rechtswidriges Hoheitshandeln vorausgesetzt wird, um einen Ersatzanspruch wegen der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, sodass § 40 II S. 1 Var. 1 bzw. 3 VwGO insoweit den ordentlichen Rechtsweg eröffnet. Damit ist im Ergebnis für beide Ansprüche wegen insoweit aufdrängender Sonderzuweisungen der ordentliche Rechtsweg gegeben.

B. Sachliche, instanzielle und örtliche Zuständigkeit

Sachlich und instanziell zuständig ist das Landgericht als Eingangsinstanz unabhängig von der Höhe des Streitwertes, § 71 II Nr. 2 GVG. Örtlich zuständig ist dabei das Landgericht, in dessen Gerichtsbezirk die Gemeinde G liegt, §§ 12, 17 I ZPO iVm. Art. 4 BayGerOrgG.

[Zur Vertiefung und Nacharbeit: Der Klausurfall beruht auf BGH NVwZ-RR 2005, 149 ff. sowie den Abhandlungen von Seidel/Reimer/Möstl, Examinatorium Allgemeines Verwaltungsrecht, Verlag C. H. Beck, München 2003, Fall 4 sowie Lewinski/Deye/Greve/Schärdel, JA 2011, 351 ff.]